

# Abrechnung des Freibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) im Kalenderjahr 20

## 1. Veranstalter/auszahlende Stelle:

Tätigkeit:

von:

bis:

Anschrift der auszahlenden Stelle:

## 2. Empfänger

Name, Vorname:

Steuernummer, falls nicht bekannt Identifikationsnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

## 3. Abrechnung

a. Aufwandsentschädigung:

b. Fahrtkosten

ba. PKW-Anfahrt

km x

€:

€

bb. Öffentl. Verkehrsmittel

Gesamtbetrag (aus a. und b.):

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

DE

Sie erhalten für Ihre Tätigkeit ein Honorar im Sinne einer Aufwandsentschädigung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Aufwandsentschädigung bis zu einem Gesamtbetrag von 3.300,00 € pro Jahr gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei ist. Dieser Freibetrag kann allerdings nur einmal pro Person in Anspruch genommen werden. Sollten Ihre Einnahmen aus dieser oder einer ähnlichen Tätigkeit (z. B. Übungsleiter, Dozent, ...) den Betrag von 3.300,00 € übersteigen, ist der übersteigende Betrag zu versteuern und gegebenenfalls sind auch Sozialabgaben abzuführen.

Ich bestätige hiermit, dass ich für die steuerliche und versicherungsrechtliche Behandlung meiner Einnahme selbst sorgen werde.

Hinweis: Diese Möglichkeit gilt ausschließlich für selbstständig Tätige und keinesfalls für z. B. im Erziehungsbereich Tätige, Teamer und Sonstige Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmerbereich zuzuordnen sind.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der vorstehenden Angaben unverzüglich anzuzeigen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Empfängers

## Erläuterungen:

### Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege kranker oder behinderter Menschen im Auftrag der Diözese Würzburg oder einer Kirchenstiftung bis zu einer Höhe von insgesamt 3.300,00 € sind steuerfrei.

### Ausführungen zu § 3 Nr. 26 EStG

#### **1. Voraussetzungen der Steuervergünstigung**

Der **Einnahmen-Freibetrag von 3.300,00 € pro Jahr** wird nur gewährt, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der Steuerpflichtige muss eine **begünstigte Tätigkeit** im Rahmen der **Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Kunst** oder **Pflege** ausüben.
- Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im **Dienst** oder **Auftrag** einer **öffentlich-rechtlichen** oder **gemeinnützigen Körperschaft** erfolgen.
- Die Tätigkeit muss der **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** dienen. Sie darf nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

#### **2. Begünstigte Tätigkeiten**

Folgende Beispiele gelten u.a. als begünstigte Tätigkeit

- Kinderbetreuer, Jugendleiter und Ferienbetreuer, die nebenberuflich und zeitlich begrenzt zur Durchführung von Maßnahmen eingesetzt werden.
- Mentoren an Studienzentren
- Tätigkeit von Chorleiter und Orchesterdirigenten
- Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung z. B. das Geben von Kursen und das Halten von Vorträgen
- Erste-Hilfe-Kurse (nicht begünstigt ist dagegen der Einsatz von Sanitätshelfern bei Veranstaltungen)
- Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung, z. B. nebenberufliche Lehrtätigkeit an einer Universität
- Organistentätigkeit

#### **3. Nebenberuflichkeit**

Eine Tätigkeit ist **nebenberuflich**, wenn sie vom **zeitlichen Umfang** her nicht mehr als **1/3 der Tätigkeit** ausmacht, die ein denselben Beruf ausübender Vollerwerbstätiger zu erbringen hat. Es kommt nicht darauf an, dass außer der Nebentätigkeit auch ein Hauptberuf ausgeübt wird.